

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO - 1977



Beschränktes Dorfgebiet gem. § 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO Hier sind lediglich Gebäude und Anlagen gem. § 5 Abs. 2 ohne Ziffer 1 + 4 zulässig.



Baugrundstück für Gemeinbedarf



Kindergarten



Straßenverkehrsfläche mit Lage des Gehsteigs bzw. Schrammbords



FuBweg

Straßenbegrenzungslinie

O

Offene Bauweise

6

Baugrenzen

In

Bebauung: bergseits 1 Vollgeschoß
talseits 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze
zulässig

### Höheneinstellung der Gebäude

Die O.K.Decke über dem letzten zul. Vollgeschoß, darf für bergseits der Straße liegende Gebäude max. 6.00m über talseitigen, vorhandenen, natürlichen Gelände liegen. Gegebenenfalls ist mit versetzten Geschoßen zu verfahren. Für talseits der Straße liegende Gebäude, darf die O.K. Decke über dem letzten zul. Vollgeschoß max.3.25m über O.K.bergseitigen, vorhandenen, natürlichen Gelände liegen.

### Dachform und Dachneigung der Gebäude

Alle Dachformen zulässig, Dachneigung 0 - 36°. Bei einhüftig geneigten Dächern muß die eine Dachneigung 45° überschreiten. Die Differenz zu der anderen Dachfläche muß dann mind. 25° betragen.

## Grenzbebauung / Anpassung

Bei Grenzbebauung sind die baulichen Anlagen in den Dimensionen, Dachform und Dachneigung einander anzupassen.

#### Unzulässige Anlagen

- Aufschüttung und Abgrabungen über 1,50 m bzw. in der Kombination 2,00 m.
- 2. Stützmauern höher als 1,50
- 5. Böschungen größer als 1:2
- 4. Kniestöcke über 0,30 m
- 5. Wellblechgaragen o.ä. und provisorische Gebäude
- 6. Stacheldrahteinzäunung
- 7. Verwendung greller Farben
- 8. Vordächer und Balkonbrüstungen aus Well- und Leichtbauplatten
- 9. Gebäudeverkleidungen in Kunststoff- bzw. Metallmateria-
- 10. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung.

### Einfriedungen

Die Zaunhöhe an der Straße darf eine Höhe von max. 1.0 m nicht überschreiten.

Zaunart: Stahlgitter oder Holzzaun Mauern Maschendrahtzaun hinterpflanzt

Bei den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen darf die Zaunhöhe max. 1,30 m betragen.

### Garagen talseits der Straße

Werden Garagen talseits der Straße errichtet, sinddiese mit dem Hauptbaukörper gestalterisch in eine architektonische Einheit zu bringen, wenn die talseitige Wandhöhe 3,00 m übersteigt, (gemessen vom vorhandenen Gelände). Abgrabungen sind hier nicht zulässig.

Für bergseits der Straße zu errichtende Garagen sind diese so anzuordnen, daß die Garagen in Verbindung mit dem Hauptgebäude nicht dreigeschossig in Erscheinung treten

#### Bepflanzung

Auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind an geeigneter Stelle mind. pro 200 qm Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum, bodenständiger Art zu pflanzen und zu erhalten.

Ferner sind auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke an geeigneter Stelle, pro 50 qm Grundstücksfläche Büsche und Sträucher in Gruppen zu pflanzen und zu ershalten.

### Tiefbauplanung

Beiplan zum Bebauungsplan ist die Tiefbauplanung des Ing. Büros Köhl, Würzburg vom .......

Die für den Straßenbau notwendigen Dämme und Böschungen werden entsprechend dieser Planung auf den Anlieger-grundstücken angelegt.

### Grundstücksgröße

mind. 450 qm

II. HINWEISE

	Geltungsbereich eines	anliegenden	Bebauungsplanes
-0	Bestehende Grundstücksgrenze		vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
प्राचनामनामन	Böschungen	manana <mark>manana</mark>	Stützmauern
245	Höhenlinien		
700	Flurstücksnummern		
<i>777777</i> 3	Bestehende Wohngebäud	e mit Angabe	Vollgeschosse



Bestehende Wehngebäude mit Angabe Vollgeschosse sowie Dachform z.B. Untergeschoß + Erdgeschoß mit Satteldach



Bestehende Nebengebäude



Maßangaben in Meter

#### Garagen

Garagen sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche und unter Beachtung von Art. 7 Abs. 5 BayBO auch an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig.

Vor den Garagen ist in jedem Fall ein Stauraum von mind. 5,00 m Tiefe gemessen von der Hinterkante Verkehrsfläche bis Mitte Garagentor einzuhalten, der von der Verkehrsfläche nicht abgetrennt werden darf. Dieser Stauraum darf nicht als Stellplatz angerechnet werden.

# Fassadengestaltung

Die Gebäude sind bis spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit entsprechend der Baubeschreibung bzw. der Baugenehmigung zu verputzen oder zu verkleiden.

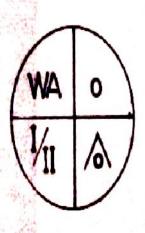
# Bepflanzung

Die Ampflanzungen gem. Festsetzungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit zu vollziehen und nachzuweisen.

Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß in Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

# Geländeschnitte

Jedes Baugesuch ist durch nivellierte Geländeschnitte zu versehen, in denen die Anschlußmöglichkeiten an die bestehenden bzw. geplanten Erschließungsanlagen unter Berücksichtigung des Tiefbauprojektes sowie den vorhändenen und evtl. geplante Geländeveränderungen nachgewiesen werden.



Fiillschema

## BEBAUUNGSPLAN

21.01.80

1:1000

LANDKR. WÜRZBURG 8702 LEINACH GEMEINDE >LENGHADER 2 « GEBIET DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM \$ 2a Abs. 6 BBaug. WM 8. November 1 MIT 10. Mesember 1979 IN DER GEMEINDE LEINACH + V.G. MARGETSHÖCHHEIM OFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG WURDE ORTSUBERT BEKANNT GEGEBEN AM 31. 10. 1979 LEINACH, DEN DIE GEMEINDE LEINACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 22 Januar 1980 DEN BEBAUUNGSPLAN VOM DY. April IN DER FASSUNG VOM \_\_ JA. Januar BESCHLOSSEN 19 BBaug ALS SATZUNG LEINACH DEN 13.02.1980 GENEHMIGUNGSVERMERK GEM. \$ 11 BBauG. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEM. \$ 12 BBaug. AM 24. Mars 1980 ORTSUBLICH BEKANNT GEMACHT DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. AUF DIE RECHTS FOLGEN NACH \$ 155a + \$ 44c BEAUG WURDE HINGEWIESEN 3. 4. 1980 LEINACH, DEN BÜRGERMEISTER AUFGESTELLT GEAND. ENTWURFSVERFASSER EIBELSTADT EIBELSTADT 04.04.79. 20.07.79. **Bechinie** von Lazan 06.09.79. 31.10.79. Architekt (Ing.-grad.) MASSTAB Am Zöller 3 · Tel. 09303/548